

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**



**Gemeinde
Frickenhausen**
mit
*Linsenhofen
und
Tischardt*

BETRIEBSSATZUNG
FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG DER GEMEINDE FRICKENHAUSEN
VOM 16.12.2003

INHALTSVERZEICHNIS

BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG DER GEMEINDE FRICKENHAUSEN	3
§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Betriebsleitung	3
§ 4 Stammkapital	4
§ 5 Inkrafttreten	4
VERFAHRENSVERMERKE	5

Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Frickenhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 16.12.2003 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Frickenhausen wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Frickenhausen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das in der Gemeinde anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließendem Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt (§ 3).

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

**§ 4
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickenhausen, den 16. Dezember 2003

gez.
Bernd Kuhn
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- (1) Die Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Frickhausen vom 16.12.2003 ist am 18.12.2003 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2004 in Kraft getreten.